



Reglement Nutzung öffentlicher Raum

vom XX. XXXX 2023

Der Einwohnerrat, gestützt auf Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raums einschliesslich seines Erdreichs und Luftraums auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Stein am Rhein; es regelt die Zuständigkeit und das Bewilligungsverfahren.

² Wo Auswirkungen auf den öffentlichen Raum vorhanden sind, gelten die Bestimmungen dieses Reglements auch für den privaten Grund.

³ Der Stadtrat kann für Orte mit hohem Nutzungsdruck Nutzungsregeln erlassen.

2. Grundsätze

Art. 2 Vorschriftsgemässe Nutzung

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raums muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Reglement und Verordnung ergibt.

² Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen. Er darf nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden.

³ Die Nutzung des öffentlichen Raums darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

⁴ Die zuständige Behörde kann verlangen, dass sich Gegenstände, die im Rahmen einer Nutzung des öffentlichen Raums aufgestellt werden, in das Stadtbild einordnen.

Art. 3 Wahrung der Interessen Dritter

Wer den öffentlichen Raum nutzt, darf die Interessen Dritter nicht übermässig beeinträchtigen.

Art. 4 Koordination verschiedener Nutzungen

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass mehrere Nutzungen im öffentlichen Raum koordiniert werden.

3. Bewilligungspflichtige Nutzung

Art. 5 Bewilligungspflicht

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raums bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Als Nutzung gilt jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raums.

³ Durch Verordnung können bestimmte Arten der Nutzung von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder die Bewilligungspflicht durch eine blosser Meldepflicht ersetzt werden. Zudem können ergänzende Vorschriften zu bestimmten Nutzungsarten wie Märkten, Aussengastwirtschaften oder Verkaufsständen erlassen werden.

Art. 6 Nutzungsbewilligung

¹ Über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung wird aufgrund einer Güterabwägung zwischen sich entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen entschieden. Bei der Güterabwägung ist den Grundrechten Rechnung zu tragen.

² Die Nutzungsbewilligung ist mit den zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen nötigen Bedingungen und Auflagen zu versehen.

³ Die Nutzungsbewilligung wird der Person erteilt, welche die Nutzung beantragt. Die Nutzungsbewilligung kann nicht ohne neues Gesuch auf eine andere Person übertragen werden.

⁴ Die Nutzung des öffentlichen Raums wird auf eine bestimmte Dauer bewilligt.

Art. 7 Änderung der Nutzungsbewilligung

Die Nutzungsbewilligung kann geändert oder vorübergehend entzogen werden, wenn es wesentlich veränderte Verhältnisse erfordern oder es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen

nötig ist.

Art. 8 Beendigung der Nutzungsbewilligung, Widerruf

¹ Die Nutzungsbewilligung erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, wenn die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten darauf verzichten oder wenn sie widerrufen wird.

² Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.

³ Sofern nicht ein Gesetz oder die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die benutzte Fläche der bewilligten Nutzung entzogen wird oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

⁴ Die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten haben bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsbewilligung den ursprünglichen Zustand des benutzten öffentlichen Raums wiederherzustellen.

Art. 9 Veranstalterbewilligung

¹ Die Veranstalterbewilligung überträgt der Veranstalterin oder dem Veranstalter für einen besonderen Anlass die Befugnis, die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raums an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben.

² Die Veranstalterbewilligung darf nur für einen genau bezeichneten öffentlichen Raum erteilt werden. Sie ist zeitlich auf einen besonderen Anlass oder eine bestimmte Serie von Anlässen zu begrenzen.

³ Die Veranstalterbewilligung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die beanspruchten Flächen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10 Konzession

¹ Die bauliche Inanspruchnahme öffentlichen Raums bedarf einer Konzession. Konzessionspflichtig sind insbesondere ständige Bauten und Anlagen auf, über, unter oder in der Strasse.

² Bewilligte und konzessionierte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum des Berechtigten und sind von diesem zu unterhalten.

³ Der Berechtigte trägt alle Mehrkosten, die wegen seiner Bauten und Anlagen entstehen. Er hat die bewilligten und konzessionierten Bauten auf seine Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder -unterhalts als notwendig erweist.

4. Gebühren und Kosten

Art. 11 Gebühren

¹ Für die Nutzung des öffentlichen Raums zu gesteigertem Gemeingebrauch wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung nicht durch Verordnung von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

² Der Stadtrat legt die Höhe der einzelnen Gebühren, Erlasse und Ausnahmen in einer Gebührenverordnung fest.

³ Die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums setzen sich aus einem Anteil für die Nutzung sowie einem Anteil für die Bearbeitung des Gesuchs zusammen.

⁴ Die Gebühren entfallen komplett, wenn die Nutzung des öffentlichen Raums im Rahmen der Ausübung von politischen Grundrechten erfolgt.

Art. 12 Gebührenanteil für die Nutzung

¹ Für die Bemessung des Gebührenanteils für die Nutzung gilt das Äquivalenzprinzip.

² Zu berücksichtigen ist insbesondere:

- a) das Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Nutzung des öffentlichen Raums und ihr daraus entstehende Vorteile;
- b) die Lage und Grösse der beanspruchten Fläche;
- c) die Dauer der Nutzung;
- d) das öffentliche Interesse an der Nutzung;

- e) die Belastungsintensität für die Allgemeinheit;
- f) die mit der Nutzung ausgeübten Grundrechte.

Art. 13 Gebührenanteil für die Bearbeitung

Für die Bemessung des Gebührenanteils für die Bearbeitung eines Gesuchs gilt das Kostendeckungsprinzip. Seine Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.

Art. 14 Zusätzliche Kosten

¹ Wer den öffentlichen Raum zu gesteigertem Gemeingebrauch in Anspruch nimmt, trägt die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere die Kosten für Erschliessungs- und Verkehrsmassnahmen sowie für Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten.

² Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen und die öffentlichen Interessen gewahrt werden, kann die Kostentragung in der Nutzungsbewilligung oder durch besondere Verfügung anders geregelt werden.

Art. 15 Ermässigungen und Erlasse

¹ Aus wichtigen Gründen kann eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Stadtrat regelt das Nähere in der Gebührenverordnung.

Art. 16 Kautions

Zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grunds und dessen Einrichtungen sowie für die Abfallentsorgung kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine angemessene Kautions verlangt werden.

5. Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist für die Erteilung der Nutzungsbewilligung, Veranstalterbewilligung und Meldung zuständig. Er kann diese Kompetenz an die Stadtverwaltung delegieren. Das Weitere ist in der Verordnung geregelt.

² Die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für bspw. Werkleitungen, Schlitzwände, Erdanker oder Bauinstallationen im Zusammenhang mit einem Baugesuch liegt beim Baureferat.

Art. 18 Koordination

¹ Ist ein Nutzungsgesuch von mehreren Behörden zu prüfen, sind die Entscheide durch die Bewilligungsbehörde aufeinander abzustimmen.

² Ist eine Baute oder Anlage im Sinne der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, so wird, wenn möglich eine gemeinsame Bau- und Nutzungsbewilligung erteilt.

Art. 19 Grundsatz der Gleichbehandlung

¹ Ist absehbar, dass bei einer spezifischen Nutzung mehr Gesuche eingehen als Bewilligungen erteilt werden können, müssen sich alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten frei und gleichberechtigt um die Erteilung der Nutzungsbewilligung bewerben können.

² Die Erteilung der Bewilligung muss nach sachbezogenen Auswahlkriterien erfolgen und hat den Grundrechten Rechnung zu tragen.

Art. 20 Beschwerde

¹ Gegen eine bewilligte Nutzung kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer von der Nutzung persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat. Sie muss eine Begründung enthalten.

² Im Rahmen von Beschwerden können keine privatrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 21 Einwendung und Rekurs

¹ Gegen Verfügungen eines dem Stadtrat untergeordneten Organs kann der Betroffene innert 20 Tagen beim Stadtrat eine Einwendung machen. Sie muss eine Begründung enthalten.

² Gegen Beschlüsse des Stadtrats bleibt die Rekursmöglichkeit gemäss kantonalem Recht vorbehalten.

³ Neue Themen sind ausgeschlossen, wenn sie bereits in der Einwendung hätten vorgebracht werden können.

6. Vollzug

Art. 22 Vorschriftswidrige Nutzung

¹ Wird der öffentliche Raum zu gesteigertem Gemeingebrauch ohne Bewilligung genutzt, so ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist, Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder ihre Anordnungen nicht befolgt werden.

³ Beseitigte Gegenstände, die von den Berechtigten nicht umgehend fortgeschafft werden, können auf Kosten der Pflichtigen verwertet oder vernichtet werden.

Art. 23 Strafrechtliche Bestimmung

¹ Vorschriftswidrige Nutzungen werden durch den Stadtrat geahndet. Zur Vollstreckung von Verfügungen können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Ersatzvornahme durch die Stadtpolizei selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch eine besondere Verfügung festzusetzen.
- b) Erteilung einer Busse gemäss Art. 28 EG StGB bis zu CHF 1'000.00.
- c) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements.
- d) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams nach Art. 292 StGB, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

² Bevor die Stadtpolizei zu Zwangsmitteln greift, droht sie es den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.

³ Bei den Ersatzmassnahmen kann auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aufgrund der Kürze der bewilligten Nutzungsdauer die Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist ins Leere laufen würde.

7. Haftung

Art. 24 Schadenersatz

¹ Wer den öffentlichen Raum zu gesteigertem Gemeingebrauch nutzt, haftet der Stadt für den dadurch entstehenden Schaden nach den Grundsätzen des Bundeszivilrechts.

² Die Inhaberin oder der Inhaber einer Nutzungsbewilligung haftet für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Mit der Prüfung und Bewilligung sowie mit der allfälligen Abnahme und Freigabe übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Nutzung entstehenden Schaden.

³ Als Schäden, die der Stadt entstehen, gelten auch mittelbare Schäden, insbesondere Folgekosten wie Einnahmearausfälle oder Wertverminderungen von Bauten, Anlagen, Gegenständen, Pflanzen und dergleichen, welche durch die Nutzung des öffentlichen Raums entstehen, beispielsweise durch Aufgrabung, Bodenverdichtung oder übermässige Abnutzung.

⁴ Wird das Gemeinwesen als Eigentümerschaft belangt, ist es zum Rückgriff berechtigt.

8. Schlussbestimmung

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Bis anhin rechtmässig erteilte Nutzungsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit längstens bis zu deren Ablauf bzw. Widerruf oder bis es zu einer Nutzungsänderung durch den Berechtigten oder durch die öffentliche Hand kommt oder bis der Inhaber der Nutzungsbewilligung ändert. Die Änderung, das Erlöschen und der Widerruf dieser Bewilligungen sowie hängige Gesuche richten sich nach neuem Recht.

Art. 26 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:

- Marktordnung für den Wochenmarkt (StR 932.100)
- Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund (StR 354.130)
- Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund; Anhang Gebührenverordnung (StR 354.131)

² Die Polizeiverordnung (StR 354.111) wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wie folgt geändert:

Art. 33 Strassenmusikanten

- aufgehoben

Art. 34 Grundsatz, Nutzungseinschränkungen

- aufgehoben

Art. 36 Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken (Änderung)

Bäume, Sträucher und Grünhecken auf Privatparzellen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).

³ Die Verordnung über Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund (StR 700.110) wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wie folgt geändert:

Neuer Titel Kapitel C: öffentliche Plakatierung

Art. 7 Grundsätze

- aufgehoben

Art. 8 Reklamestände

- aufgehoben

Art. 9 Warenauslagen

- aufgehoben

Art. 27 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 24. Februar 2023 (ERB xx/2023), in Kraft getreten am XX.XXXX 2023